

GEBÜHRENSATZUNG

für die Benutzung der Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbewerber im Amt Breitenfelde vom 20.08.2015

Aufgrund des § 24a Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 113) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 02. 2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL. Schl.-H. S 27) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 11 der Satzung für die Benutzung der Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbewerber des Amtes Breitenfelde vom 20.08.2015 wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 20.08.2015 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Die Benutzung der Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbewerber ist gebührenpflichtig.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Einweisung in die Unterkunft.

§ 3

Gebührenpflichtige/ Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist der eingewiesene Flüchtling bzw. Asylbewerber. Haben mehrere Personen eine Unterkunft bezogen, so haften sie für die Benutzungsgebühren nach § 4 Abs. 1 als Gesamtschuldner; Minderjährige jedoch nur, soweit sie über eigenes Einkommen verfügen.

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühr

1. Die Benutzungsgebühr für den zugewiesenen Wohnraum wird je Quadratmeter Nutzfläche und monatlich wie folgt festgesetzt:

Alt-Mölln, Stecknitztal 17 9,73 €

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

8,93 €/qm Kosten der Unterkunft

0,80 €/qm Stromkostenanteil

Für zugewiesene Keller und Abstellräume wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

2. Werden Einrichtungen einer Wohnung (z.B. Küche, Bad usw.) durch mehrere eingewiesene Personen, die nicht zu einem Haushalt gehören, in Anspruch genommen, wird die gemeinsam genutzte Fläche durch die Anzahl der Personen geteilt. Die Gebühr wird von den Nutzern entsprechend anteilig erhoben.

Werden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung über die Benutzung der Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbewerber des Amtes Breitenfelde Personen zusammen in einem Raum untergebracht, so wird die Gebühr für den gemeinsam zugewiesenen Raum anteilig erhoben.

3. In der Benutzungsgebühr sind Nebenabgaben für Wasserentnahme, Entwässerung, Schornsteinreinigung, Müllabfuhr, Außen-Flur und Treppenbeleuchtung, Heizung und Warmwasser (Normalverbrauch) enthalten. Evtl. zusätzliche Abgaben werden gesondert erhoben.
4. Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 wird vom Tage der Einweisung bis zum Ablauf des Tages, an dem der Auszug erfolgt, berechnet. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/ 30 der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben.

§ 5

Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Gebührenbescheids und für die folgenden Monate jeweils bis zum 3. Des laufenden Monats im Voraus an die Amtskasse zu entrichten.

§ 6

Betreibung

Die Benutzungsgebühren unterliegen der Vollstreckung im Verwaltungswege nach den jeweils geltenden Vorschriften.

§ 7

Inkrafttreten

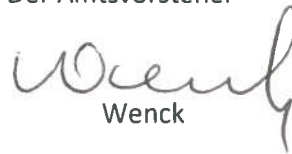
Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung und Erhebung von Gebühren für Schlichtwohnungen vom 11.09.1992 außer Kraft.

Möln, den 20.08.2015



Amt Breitenfelde

Der Amtsvorsteher


Wenck